



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **10/45/6G**  
Vom **10.11.2010**  
P090295

Kantonale Volksinitiative "für ein griffiges Finanzreferendum" (Finanzreferendums-Initiative)

---

09.0295.04, Bericht FKom vom 22.09.2010

://: Zustimmung mit Änderungen

## **Gegenvorschlag zur Volksinitiative "für ein griffiges Finanzreferendum" (Finanzreferendums-Initiative); Änderung der Kantonsverfassung**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrats zur Volksinitiative "für ein griffiges Finanzreferendum" (Finanzreferendums-Initiative) Nr. 09.0295.03 vom 16. März 2010 sowie in den Bericht der Finanzkommission Nr. 09.0295.04 vom 22. September 2010, beschliesst im Sinne eines Gegenvorschlags:

I.

**Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:**

§ 51 wird mit Absatz 3 ergänzt:

~~<sup>3</sup> 20 34 Mitglieder des Grossen Rates können Ausgabenbeschlüsse in den vom Gesetz bestimmten Beträgen den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreiten.~~

**Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates in den vom Gesetz bestimmten Beträgen werden den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet, wenn 34 Mitglieder des Grossen Rates dies im Rahmen der Beschlussfassung verlangen.**

**II.**

Diese Änderung ist zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Mit Eintritt der Rechtskraft wird sie wirksam. Diese Änderung bedarf der Gewährleistung des Bundes.

## **Gegenvorschlag zur Volksinitiative "für ein griffiges Finanzreferendum" (Finanzreferendums-Initiative); Gesetzesanpassungen**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrats zur Volksinitiative "für ein griffiges Finanzreferendum" (Finanzreferendums-Initiative) Nr. 09.0295.03 vom 16. März 2010 sowie in den Bericht der Finanzkommission Nr. 09.0295.04 vom 22. September 2010, beschliesst im Sinne eines Gegenvorschlags:

### **I.**

#### **Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 wird wie folgt geändert:**

§ 22 wird mit Absatz 1bis ergänzt:

<sup>1bis</sup> ~~Beschlüsse des Grossen Rates, die die Bewilligung einer neuen Ausgabe enthalten, können von 20 Mitgliedern des Grossen Rates der Volksabstimmung unterstellt werden, wenn sie das Dreifache der Wertgrenze für einmalige Ausgaben gemäss Abs. 1 übersteigen.~~ **Beschlüsse des Grossen Rates, welche die Bewilligung einer neuen Ausgabe erhalten und das Dreifache der Wertgrenze gemäss Abs. 1 übersteigen, werden den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet, wenn 34 Mitglieder des Grossen Rates dies im Rahmen der Beschlussfassung verlangen.**

§ 22 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

<sup>3</sup> Beschlüsse des Grossen Rates betreffend Erwerb von und Verfügung über Liegenschaften im Verwaltungsvermögen unterliegen dem fakultativen Referendum erst, wenn sie das Dreifache der Wertgrenze für einmalige Ausgaben gemäss Abs. 1 übersteigen.

### **II.**

#### **Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:**

§ 29 wird mit Absatz 4 ergänzt:

<sup>4</sup> ~~Die Unterstellung von Ausgabenbeschlüssen gemäss § 22 Abs. 1bis des Finanzhaushaltgesetzes unter das obligatorische Referendum wird auf Antrag aus dem Rat in einer zweiten Abstimmung beschlossen. Sie bedarf der Zustimmung von 20 Mitgliedern.~~ **Bei Grossratsbeschlüssen, die unter die Regelung von § 22 Abs. 1bis des Finanzhaushaltgesetzes fallen, kann jedes Mitglied des Grossen Rates vor der Schlussbestimmung den Antrag stellen, der Beschluss sei den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten; der Antrag ist angenommen, falls er auf entsprechende Frage des Präsidenten oder der Präsidentin von mindestens 34 Mitgliedern des Grossen Rates unterstützt wird.**

### **III.**

Dieser Beschluss ist zusammen mit der Volksinitiative "für ein griffiges Finanzreferendum" (Finanzreferendums-Initiative) der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative "für ein griffiges Finanzreferendum" (Finanzreferendums-Initiative) zu verwerfen und die Änderung der Kantonsverfassung, des Finanzhaushaltgesetzes sowie der Geschäftsordnung des Grossen Rates als Gegenvorschlag anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung der Kantonsverfassung nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dem obligatorischen Referendum. Die Gesetzesänderungen sind mit Eintritt der Wirksamkeit des § 51 Abs. 3 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt zu publizieren. Sie unterliegen dem Referendum und werden mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Falls § 51 Abs. 3 der Kantonsverfassung nicht rechtskräftig wird, fallen die vorliegenden Gesetzesänderungen dahin.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

## **Volksinitiative "für ein griffiges Finanzreferendum" (Finanzreferendums-Initiative)**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrats zur Initiative "für ein griffiges Finanzreferendum" (Finanzreferendums-Initiative) Nr. 09.0295.03 vom 16. März 2010 sowie in den Bericht der Finanzkommission Nr. 09.0295.04 vom 22. September 2010, beschliesst:

### **I.**

Die von 3'112 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 16. September 2009 an den Regierungsrat überwiesene Initiative für ein griffiges Finanzreferendum ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung und gleichzeitig mit dem Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

### **II.**

Dieser Beschluss ist zu publizieren.